

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

### 3. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Mai 2011

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung am 25. Juli 2022 die dritte Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Mai 2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.01.2019, beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 3 Aufwandsentschädigung

§ 3 Abs. 1 a, b und d sowie Absätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

a) bei Gemeinderäten monatlich 250,00 €

b) bei Ortschaftsräten monatlich 65,00 €

Ortschaftsräte, die gleichzeitig ehrenamtliche Ortsvorsteher sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, Ziffer b.

d) die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten anstelle des Betrages nach Absatz 1 a einen Betrag von monatlich 400,00 €

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Oberbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt pro - angefangene Stunde 25,00 €

Tageshöchstsatzz 200,00 € (8 Stunden)

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt pro - angefangene Stunde 15,00 €

- höchstens je Tag 45,00 € (3 Stunden)

- höchstens je Woche 180,00 € (12 Stunden)

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gaggenau, 26. Juli 2022



Christof Florus  
Oberbürgermeister

##### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

### SATZUNG zur 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Gaggenau vom 18.11.2015

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Punkt c) wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Punkt d) wird zu Punkt c)

##### § 5 Absatz Ziff. 6 wird wie folgt ergänzt:

„Die allgemeine Festlegung von Wassergebühren sowie den Grundversorgungstarifen für die Strom- und Gasversorgung, jeweils ohne Vorberatung im Werksausschuss.

##### § 7 Absatz 2 Ziff. 10 wird wie folgt geändert:

„die Stundung von Forderungen über 25.000 €.“

##### § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Ziffer 3 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 3

Die bisherige Ziffer 5 wird zu Ziffer 4

Die bisherige Ziffer 6 wird zu Ziffer 5

##### § 15 wird wie folgt ergänzt:

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

#### Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gaggenau, den 27. Juli 2022



Christof Florus  
Oberbürgermeister

##### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.